



# Sportverein Neustetten e.V.

## Jugendordnung

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Neustetten.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit im Sportverein Neustetten findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

#### **2.1. Sportlicher Bereich:**

**2.1.1.** In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung.

**2.1.2.** Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände.

**2.1.3.** Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

#### **2.2. Außersportlicher Bereich:**

**2.2.1.** Organisation von Freizeit-kulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene.

**2.2.2.** Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/ innen und Jugendliche.

**2.2.3.** Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Organe**

**Organe der Vereinsjugend im Sportverein Neustetten sind**

**3.1.** der Gesamtjugendausschuss

**3.2.** die Abteilungsjugendvollversammlungen

**3.3.** die Abteilungsjugendvorstände

## **§ 4 Gesamtjugendausschuss**

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im Sportverein Neustetten. Dem Gesamtjugendausschuss gehören der/die Abteilungsjugendleiter/in und der/die Abteilungsjugendsprecher/in an. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Gesamtjugendausschusses wählen einen Sprecher, welcher die Gesamtjugendausschusssitzungen einberuft und leitet.

### **Seine Aufgaben sind:**

- 4.1.** Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- 4.2.** der/die jeweilige Abteilungsjugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Hauptvereins.
- 4.3.** Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich.
- 4.4.** Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten.  
Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtjugendausschuss Arbeitsausschüsse bilden, deren Beschlüsse empfehlenden Charakter haben und der Zustimmung des Gesamtjugendausschusses bedürfen.
- 4.5.** Der Gesamtjugendausschuss führt, verwaltet und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

## **§ 5 Abteilungsjugendvollversammlung**

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 10. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen.

Sie findet jährlich einmal statt.

### **Ihre Aufgaben sind:**

- 5.1.** Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- 5.2.** Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

## **§ 6 Abteilungsjugendvorstand**

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Personen werden auf 2 Jahre gewählt.

### **Ihm gehören an:**

- 6.1.** Abteilungsjugendleiter/in
- 6.2.** stellvertretender Abteilungsjugendleiter/in
- 6.3.** Abteilungsjugendsprecher/in
- 6.4.** weitere Mitarbeiter/innen.

Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in gehören Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:**

- 6.5. Umsetzung von Beschlüssen der Abteilungsjugendvollversammlung.
- 6.6. Planung von Aktivitäten der Abteilungsjugend.
- 6.7. Koordination der Jugendarbeit in der Abteilung.
- 6.8. Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- 6.9. Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss
- 6.10. Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss
- 6.11. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

## **§ 7 Finanzen**

Sämtliche Buchungen werden über den/der Kassier/in des Hauptvereins abgewickelt. Der Gesamtjugendausschuss führt, verwaltet und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von den Abteilungsjugendvollversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes in Kraft.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.